

50.2 - Soziale Planungs- und Beratungsaufgaben für Senioren und Menschen mit Behinderungen
11.02.2009

V o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung	03.03.2009	Kenntnisnahme

Tagesordnungs-Punkt	
	Wohn- und Teilhabegesetz NRW hier: Sachstandsbericht zum Landesheimgesetz

Vorbemerkungen:

Mit Inkrafttreten der Föderalismusreform zum 01.06.2006 ist die Gesetzgebungskompetenz für die Regelungen des Rechts stationärer Einrichtungen (Heimrecht) in die Zuständigkeit der Länder übergegangen. Die 16 Bundesländer können seitdem das Bundesheimgesetz durch 16 unterschiedliche Landesregelungen ablösen. Der Bundesgesetzgeber behält sich allerdings über das SGB XI und ein noch zu verabschiedendes bundeseinheitliches „Heimvertragsrecht“ (Gesetz zur Neuregelung der zivilrechtlichen Vorschriften des Heimgesetzes nach der Föderalismusreform) seine Einflussnahme auf die weitere Entwicklung, insbesondere in den vollstationären Einrichtungen, vor. Zum 10.12.2008 ist das Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform auf dem Gebiet des Heimrechts für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten.

Erläuterungen:

Die wesentlichen Inhalte bzw. Neuerungen und die Umsetzung in die heimaufsichtliche Praxis werden im Folgenden dargestellt.

Wesentliche Bestandteile des Artikelgesetzes sind

- das Wohn- und Teilhabegesetz (Artikel 1) mit Regelungen allgemeiner Art, Regelungen zum Rechtsverhältnis zwischen Bewohnern/innen und Einrichtungsbetreibern, Definition der Anforderungen an den Betrieb einer Betreuungseinrichtung sowie Regelungen zu ihrer Überwachung, welches an die Stelle des bisher geltenden Bundesheimgesetzes tritt und
- die in Artikel 2 enthaltene Durchführungsverordnung, in der spezielle Anforderungen an die Wohnqualität und das Personal sowie die Mitwirkung und Mitbestimmung der Bewohner/innen geregelt sind und die die in Nordrhein-Westfalen bisher geltende Heimmindestbauverordnung, Heimpersonalverordnung, Heimsicherungsverordnung und die Heimmitwirkungsverordnung ersetzt.

Zweck des Gesetzes über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz – WTG-) ist

- der Schutz älterer, behinderter und pflegebedürftiger Menschen, die in stationären Betreuungseinrichtungen leben,
- die Stärkung der Teilhabe und der Mitwirkungsmöglichkeiten der Bewohner/innen und die
- Herstellung von Lebensnormalität für Menschen in Einrichtungen und die Verpflichtung der Betreiber zur Gewährleistung der dafür erforderlichen Rahmenbedingungen. Dabei stellt der Landesgesetzgeber als Maßstab auf die Lebenswirklichkeit der Betroffenen ab.

Trotz der in den Expertengesprächen geäußerten kommunalen Bedenken, wurde die sachliche Zuständigkeit für die Durchführung des WTG, die für das Bundesheimgesetz bisher von den Kreisen und kreisfreien Städten als pflichtige kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit wahrgenommen wurde, als **Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung** auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen. Oberste Aufsichtsbehörde ist das für Soziales zuständige Ministerium; die Bezirksregierungen haben die Aufsicht über die Kreise und kreisfreien Städte. Die Aufsichtsbehörden können allgemeine Weisungen und besondere Weisungen in Einzelfällen erteilen.

Der Landesgesetzgeber hat die Definition des Heimbegriffs erweitert. Auch neue Wohnformen können unter das WTG fallen, wenn der Grad der strukturellen Abhängigkeit vom Anbieter so hoch ist, dass die Bewohner/innen ein Schutzbedürfnis haben könnten. Bei der Umsetzung des WTG werden hier die größten Probleme erwartet, da die gesetzlichen Definitionen, ob und wann das WTG anzuwenden ist, Spielräume zu Interpretationen lassen.

Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege fallen hingegen nicht mehr unter das WTG.

Im Gesetz aufgenommen wurde die Anzeigepflicht von Anbietern von Betreuungsleistungen, sofern sie mindestens 4 ältere, pflegebedürftige oder behinderte Menschen in einem Gebäude betreuen. Die damit verbundene Prüfung wird zu Mehrarbeit bei der Heimaufsicht führen.

Auch die Besonderheit des WTG, wonach ein Anbieter von Wohn- und Betreuungsleistungen z.B. unter Marketinggesichtspunkten ausdrücklich die Anwendung des Gesetzes auf freiwilliger Basis beantragen kann, wird zu Mehrarbeit bei der Heimaufsicht führen.

Die bestehenden Mitwirkungsrechte der Bewohner/innen sind um Mitbestimmungsrechte bei der Verpflegungsplanung und Freizeitgestaltung erweitert worden.

Mit dem § 10 Absatz 4 eröffnet der Gesetzgeber den Trägern der Betreuungseinrichtungen die Möglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen Spenden entgegenzunehmen, die der gesamten Einrichtung und damit der Bewohnerschaft zugute kommen. In der Praxis ist damit zu rechnen, dass Fördervereine gegründet werden, die stationäre Einrichtungen ideell und finanziell unterstützen und so über die gesetzlichen und vertraglichen Pflichten hinausgehende Angebote zur Steigerung der Lebensqualität der Bewohner/innen unterbreiten (z.B. zusätzliche Ausflüge, weitere Betreuungsangebote, besondere Anschaffungen etc.).

Alle Rechtsvorschriften, die auf die Lebenswirklichkeit älterer, behinderter und pflegebedürftiger volljähriger Menschen in Betreuungseinrichtungen Auswirkungen haben, sollen so angewandt werden, dass sie sich an den Maßstäben des Alltags eines häuslichen Lebens orientieren. Bei Vollzug der Rechtsvorschriften, die den Behörden einen Ermessensspielraum einräumen, ist das Ermessen zugunsten der Lebensnormalität der Bewohner/innen auszuüben. Wenn einem Einrichtungsbetreiber die Erfüllung einer Anforderung zur Wohnqualität aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, kann die Aufsichtsbehörde unter der Voraussetzung, dass die Bewohner/innen mit den Abweichungen einverstanden sind, eine Ausnahmegenehmigung erteilen. In diesen Fällen ist das Ermessen der zuständigen Behörde weitestgehend reduziert, denn nur eine konkrete Gefahr für die Bewohner/innen führt zur Versagung der Ausnahmegenehmigung.

Mit dieser Vorschrift wird den Interessen der Bewohner/innen absolute Priorität eingeräumt. Damit wird der gesellschafts- und sozialpolitische Wandel und die damit verbundene veränderte Wahrnehmung älterer, pflegebedürftiger und behinderter Menschen forciert.

Die zuständige Aufsichtsbehörde nach dem WTG ist verpflichtet, sämtliche Prüfungen der Betreuungseinrichtungen durch die Kommunen (z.B. Prüfungen durch Amtsapotheker, Amtsarzt, Feuerwehr, Bauaufsicht, Lebensmittelaufsicht, Medizinischer Dienst der Krankenkasse (MDK), etc.) zu koordinieren. Alle Behörden, die für die Ausführung von in Betreuungseinrich-

tungen anzuwendenden Rechtsvorschriften zuständig sind, sind verpflichtet, eng zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu informieren. Im Rhein-Sieg-Kreis erfolgt bereits seit Jahren ein informeller und überwiegend gut funktionierender Informationsaustausch der Prüfinstitutionen. Inwieweit eine formale Übertragung der Koordinierung auf die Heimaufsicht dem vom Gesetzgeber verfolgten Ziel der Entbürokratisierung dient, ist derzeit noch nicht abschätzbar, da dies zu erheblichem administrativem Mehraufwand geführt hat.

Das Gesetz sieht die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit auf Landesebene vor. In dieser Arbeitsgemeinschaft sind die Verbände der Betreiber von Betreuungseinrichtungen ebenfalls Mitglieder. Damit nehmen Vertreter der zu prüfenden Betreuungseinrichtungen unmittelbar Einfluss auf die Inhalte der Überwachung und auf die Maßgaben zum Betrieb einer Betreuungseinrichtung. Die sich hieraus ergebenden Probleme wurden im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wiederholt durch die Vertreter der Heimaufsichten angesprochen, die sich leider jedoch nicht durchsetzen konnten.

Alle Betreuungseinrichtungen sind weiterhin grundsätzlich mindestens ein Mal jährlich wiederkehrend zu prüfen. Als Neuerung sind diese Prüfungen nur noch **unangemeldet** durchzuführen. Es bleibt abzuwarten, wie sich dies auf die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen auswirkt.

Prüfberichte der Überwachungsbehörde sind künftig zu veröffentlichen. Eine entsprechende Rechtsverordnung des Ministeriums zu den Details steht noch aus.

3. Fazit

Die Überwachung der Betreuungseinrichtungen durch die Kreise und kreisfreien Städte wird künftig als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung durchgeführt. Die Abkehr von der Erfüllung als Selbstverwaltungsaufgabe wird tiefgreifende Einschnitte bei der bisherigen Aufgabenerledigung der Überwachungsbehörde (alt: Heimaufsicht) nach sich ziehen. Nach ersten Informationen des MAGS sollen die Kreise und kreisfreien Städte zunächst allerdings so weiterarbeiten wie bisher, da nähere Regelungen und Verfahrenshinweise (einheitliches Prüfkonzept, Berichtswesen, etc.) der Aufsichtsbehörden ausstehen und erst noch entwickelt werden müssen. Der Rhein-Sieg-Kreis wird die bisherige Praxis der vertrauensvollen Zusammenarbeit, Beratung, Kooperation und Diskussion zwischen Heimträgern und Überwachungsbehörde im Sinne des Wohls der Bewohner/innen und deren Lebensnormalität beibehalten.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Zur Sitzung des Ausschuss für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung am 03.03.09.